Herzlich willkommen zu unserem heutigen Webinar

Ihr Team

Sara Schinowski	Seminarleitung
David Röthler	Moderation
Sibylle Brandt	AG selbst Aktiv Landesvorsitzende Bayern
Stephan Neumann	Schwerbehindertenvertreter in Berlin

Unser Thema

Assistenzhunde

„Hilfsmittel“
mit Leib und Seele

„Behinderung ist nicht heilbar. Sie ist integraler Bestandteil der Persönlichkeit behinderter Menschen und verdient Respekt. Behindernde Strukturen und behinderndes Verhalten aber sind heilbar. Die Therapie lautet: Inklusion.“

Aus:

Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Seite 21

Wo steht was?

- UN-Behindertenrechtskonvention
- Art. 1 Grundgesetz
- Art. 3 Grundgesetz
- Allgemeine Gleichstellungsgesetze
- §4 Abs. 4 SGB IX Teilhabe
- §33 SGB V Anspruchsregelung
- SGB IX § 31 Definition „Hilfsmittel“

Gleichbehandlung und Anerkennung von Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen

Bundesrat/953. Sitzung, 10.2.2017.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem

1. durch Änderung des § 33 SGB V die Möglichkeit geschaffen wird, dass Assistenzhunde Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V finden können,

2. die rechtliche Voraussetzung dafür geschaffen wird, dass Assistenzhunde im Schwerbehindertenausweis nach § 69 Absatz 5 SGB IX eingetragen werden können und

3. bundesweit einheitliche Qualitätsstandards für Assistenzhunde geschaffen werden.

§4 Abs. 4 SGB IX
Teilhabe

Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um (…) die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

§33 SGB V
Anspruchsregelung

Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen **und anderen Hilfsmitteln** (z.B. Assistenzhunden), die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Abs. 4 ausgeschlossen sind.

SGB IX § 31
Definition „Hilfsmittel“

Hilfsmittel umfassen die Hilfen, die (…) unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles erforderlich sind, um

1. einer drohenden Behinderung vorzubeugen,
2. den Erfolg einer Heilbehandlung zu sichern oder
3. eine Behinderung bei der Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens auszugleichen, soweit sie nicht allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens sind.

Assistenzhunde sind „lebendige Hilfsmittel“

„Assistenzhund“

ist die gemeinsame Bezeichnung für alle Hunde, die Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen erbringen.

Assistenzhunde

unterstützen Menschen mit Sinnes-, körperlichen oder geistigen Einschränkungen wie:

- Blinde, Gehörgeschädigte und Gehörlose, Taubblinde
- RollstuhlfahrerInnen und Schwerst-Gehbehinderte
- Ohnarmer
- Kleinwüchsige
- Anfallskranke wie EpileptikerInnen oder DiabetikerInnen
- AutistInnen
- Menschen mit Posttraumatischen Belastungsstörungen

Aufgaben eines Assistenzhundes

Er soll für Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen **Hilfeleistungen bei jenen Verrichtungen des täglichen Lebens** erbringen, die behinderungsbedingt ohne Unterstützung nur erschwert, unter gefährdenden Bedingungen oder gar nicht ausgeführt werden können sowie **Eigenständigkeit, Mobilität und Orientierung** sichern helfen.

Aufgaben eines Assistenzhundes

Die Aufgaben eines Assistenzhundes werden individuell auf die Bedürfnisse des Menschen mit Behinderung oder den chronisch Kranken abgestimmt.

Assistenzhunde …

Assistenzhunde als lebendiges Hilfsmittel ermöglichen:

- Selbstbestimmung
- Teilhabe in allen Lebensbereichen
- Kommunikation
- Abbau von Barrieren

Sie leben dauerhaft bei der betroffenen Person und

gewährleisten weitestgehend ein von fremder Hilfe

unabhängiges und selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft.

Arten von Assistenzhunden

- Blindenführhunde
- Signalhunde für Hörbehinderte und Taubblinde, Behindertenbegleithunde
- Epilepsie- und Diabetikerwarnhunde
- Autismusbegleithunde
- PTBS-Hunde (Posttraumatische Belastungsstörung)

Blindenführhunde

sind speziell ausgebildete Assistenzhunde, die blinden oder hochgradig sehbehinderten Menschen eine gefahrlosere Orientierung und Mobilität sowohl in vertrauter als auch in fremder Umgebung gewährleisten sollen.

Behindertenbegleithunde

- erbringen **Hilfeleistungen** bei jenen Verrichtungen d**es täglichen Lebens**, die behinderungsbedingt ohne Unterstützung nur erschwert, unter gefährdenden Bedingungen oder gar nicht möglich wären
- neben den Basisfertigkeiten werden Behindertenbegleithunde speziell im Hinblick auf den **individuell erforderlichen Unterstützungsbedarf** der betroffenen Person ausgebildet

Signalhunde

- unterstützen **gehörlose oder schwerhörige Menschen** im Alltag, indem sie auf Geräusche aufmerksam machen
- Signalhunde tragen dazu bei, die **Wahrnehmungsprobleme** gehandicapter Personen **auszugleichen**
- Signalhunde werden speziell dafür ausgebildet, Geräusche und Laute durch Körperhaltung oder durch physische Berührung anzuzeigen

Warnhunde

- warnen **Menschen mit chronischen Erkrankungen** und damit verbundenen gesundheitsgefährdenden Zuständen und Veränderungen des Stoffwechsels sowie der Körperhaltung.
- sie nehmen diese Veränderungen frühzeitig wahr und zeigen sie an.
- Warnhunde sind Hunde, die speziell für **Menschen mit Diabetes, Epilepsie** oder einer anderen **neurologischen oder organischen Beeinträchtigung** eingesetzt werden.

Betreuungshunde

- unterstützen Menschen mit **geistiger Behinderung oder medizinisch indizierten schweren psychischen Störungen** (Autismus, PTBS u. ä.) in ihrer Mobilität und Orientierung
- zeigen gesundheitsgefährdende Zustände vorzeitig an
- Betreuungshunde geben dieser Personengruppe wichtigen **emotionalen Halt**

Lumpi muss draußen bleiben!

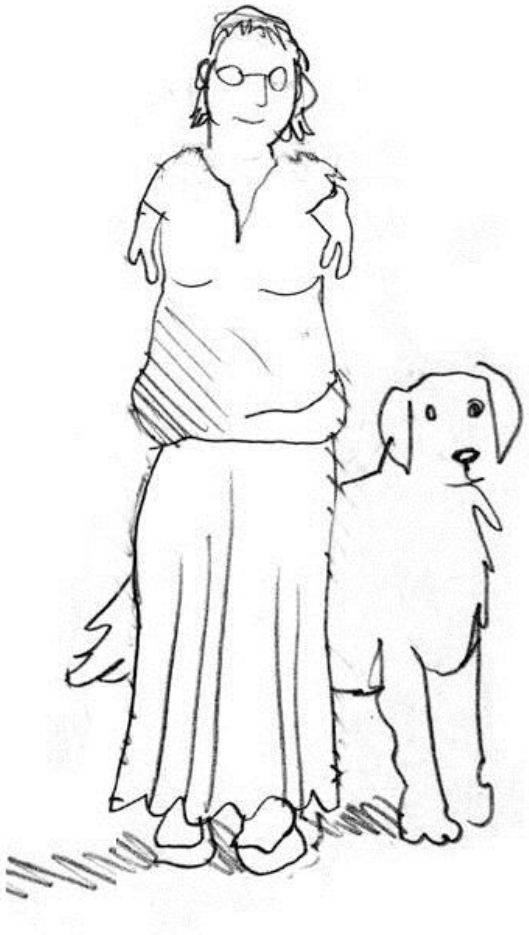

…. darf nicht für Assistenzhunde gelten,

denn Sie verbieten doch auch keinem Rollstuhlfahrer den Zutritt in Geschäfte, Praxen u. a., oder?

Zutrittsrechte

Art. 1 Grundgesetz

„Die Würde dies Menschen ist unantastbar!“

Art. 3 Grundgesetz

“Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.”

Art. 9 UN-Behindertenkonvention Zugänglichkeit:

2. e) um menschliche ***und tierische Hilfe*** (…) zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang (…) zu erleichtern

Art. 20 UN-Behindertenrechtskonvention Mobilitä

… persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen…

Nationaler Aktionsplan Inklusion der Bundesregierung 2017

„Um einen ganz anderen Blick auf das Thema Mobilität geht es beim unbeschränkten Zutritt zu Geschäften, Gaststätten und Hotels von Menschen mit Behinderungen mit ihren Hunden, die auf einen Blindenführ- oder Assistenzhund angewiesen sind. Dieser ist elementar wichtig für ihre Inklusion im Sinne einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe.

Anerkennung von Assistenzhunden

Vielen Menschen fällt es schwer Assistenzhunde als Hilfsmittel und Helfer anzuerkennen, denn häufig wird Assistenzhundebesitzern der Zutritt “ in Geschäfte, Behörden, Praxen, Kliniken, Gaststätten, Hotels, Restaurants, ÖPNV, Taxen, kulturellen Einrichtungen, Kirchen verboten.

Der Deutsche Bundestag hat deshalb 2017 eine Aufklärungskampagne beschlossen.

Zutrittskampagne „Assistenzhund willkommen“

- Der Verein Pfotenpiloten hat zusammen mit dem BMAS die Zutrittskampagne

  „Assistenzhund Willkommen“

  ins Leben gerufen
- Der 1. Aufkleber der Zutrittskampagne wurde am 24. Oktober 2019 am Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Berlin angebracht

„Assistenzhund willkommen“

Unser offizielles Logo zur Kenntlichmachung der an der Kampagne beteiligten Firmen, Behörden und sonstigen Einrichtungen in Deutschland.

E center
HERKULES

#Inklusion
ASSISTENZHUND
WILLKOMMEN

Pfotenpiloten
Allianz für Assistenzhunde

ASSISTENZHUND WILLKOMMEN!
bmas.de

#AssistenzhundWillkommen
ASSISTENZHUND
WILLKOMMEN
ASSISTENZHUNDE sind eine wichtige Hilfe
und dürfen deshalb ÜBERALL MIT HINEIN!
bmas.de

Barrierefreier Zugang für Assistenzhunde

§ 17 SGB I

Sozialleistungen müssen barrierefrei erbracht werden.

Das beinhaltet auch den barrierefreien Zutritt von Assistenz- und Blindenführhunden z.B. in Arztpraxen u.ä.

Gerade auch unter Berücksichtigung des am 18. August 2006 in Kraft getretenen Allgemeinen Gleichbehandlungs-gesetzes (AGG) darf die Mitnahme eines Assistenz- oder Blindenführhundes nicht untersagt werden, es sei denn, der Mitnahme steht ein rechtfertigender, sachlicher Grund entgegen.

Das Argument Hygiene“ – Kein Argument!

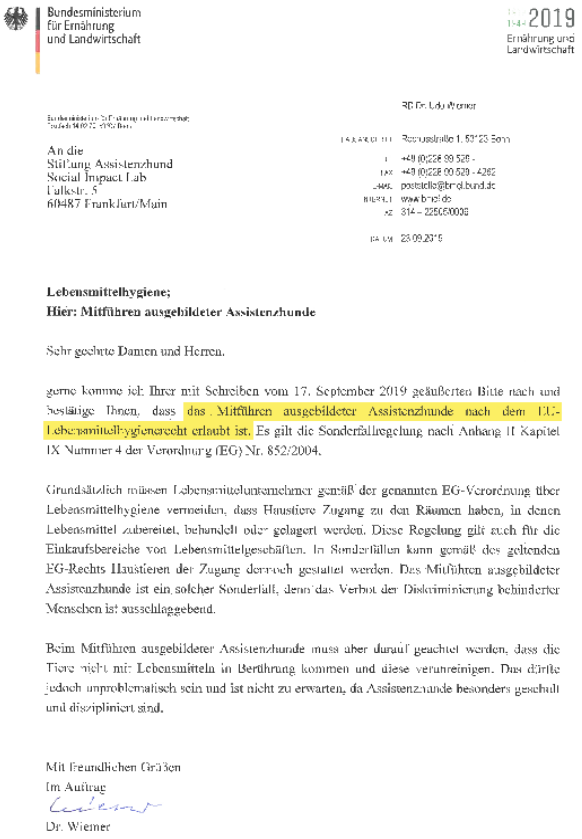

Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

2019
Ernährung und
Landwirtschaft

RD Dr. Udo Wiemer

Rochusstraße 1, 53123 Bonn
T +49 (0)228 99 529 -
FAX +49 (0)228 99 529 - 4262
E-MAIL poststelle@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
AZ 314 – 225050008

DATUM 23.09.2019

An die
Stiftung Assistenzhund
Social Impact Lab
Talkstr. 5
60487 Frankfurt/Main

Lebensmittelhygiene;
Hier: Mitführen ausgebildeter Assistenzhunde

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne komme ich Ihrer mit Schreiben vom 17. September 2019 geäußerten Bitte nach und bestätige Ihnen, dass das Mitführen ausgebildeter Assistenzhunde nach dem EU-Lebensmittelhygienerecht erlaubt ist. Es gilt die Sonderfallregelung nach Anhang II Kapitel IX Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004.

Grundsätzlich müssen Lebensmittelunternehmer gemäß der genannten EG-Verordnung über Lebensmittelhygiene vermeiden, dass Haustiere Zugang zu den Räumen haben, in denen Lebensmittel zubereitet, behandelt oder gelagert werden. Diese Regelung gilt auch für die Einkaufsbereiche von Lebensmittelgeschäften. In Sonderfällen kann gemäß des geltenden EG-Rechts Haustieren der Zugang dennoch gestattet werden. Das Mitführen ausgebildeter Assistenzhunde ist ein solcher Sonderfall, denn das Verbot der Diskriminierung behinderter Menschen ist ausschlaggebend.

Beim Mitführen ausgebildeter Assistenzhunde muss aber darauf geachtet werden, dass die Tiere nicht mit Lebensmitteln in Berührung kommen und diese verunreinigen. Das dürfte jedoch unproblematisch sein und ist nicht zu erwarten, da Assistenzhunde besonders geschult und diszipliniert sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Wiemer
Dr. Wiemer

[…] das Mitführen ausgebildeter Assistenzhunde nach dem EU-Lebensmittel-hygienerecht erlaubt ist.

Das Argument „Hygiene“ Kein Argument!

Institut Schwarzkopf
Krankenhaushygiene

Institut Schwarzkopf GbR, Mangelsfeld 16, 97708 Bad Bocklet

An die
Stiftung Assistenzhund
Social Impact Lab
Falkstr. 5
60487 Frankfurt/ Main

Ansprechpartner:
PD Dr. Andreas Schwarzkopf
Tel.: 09708 70 596-0
Fax: 09708 70 596-860
a.schwarzkopf@institutschwarzkopf.de

Bad Bocklet, 12.10.2019

Assistenzhunde in medizinisch/therapeutischen Einrichtungen - Einschätzung der Hygienefragen

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Mitbegründer des Schwarzkopf Instituts für Hygiene und öffentlich bestellter und beeidigter Sachverständiger für Krankenhaushygiene informiere, berate und lehre ich seit über 30 Jahren als Fachmann in punkto Hygiene, davon 28 Jahre in Fragestellungen zur Hygiene in tiergestützten Anwendungen und pädagogischen Maßnahmen.

In diesem Zusammenhang habe ich unter anderem die Handreichung „Tiere in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und der Pädagogik“, 3. Auflage 2018, Supportverlag des Institut Schwarzkopf, Aura an der Saale, entwickelt.

Unter Beachtung einiger weniger Hygiene- und Verhaltensregeln ist der Zutritt eines gepflegten, gut ausgebildeten Assistenzhundes ein kalkulierbares Risiko. Kleinere Rücksichtnahmen sind im Hinblick auf das Recht auf Teilhabe von Menschen mit Behinderung und die mögliche Gefahr der Diskriminierung vertretbar und einforderbar. Diese Einschätzung wurde auch von der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) beim Robert-Koch-Institut und der Deutschen Krankenhausgesellschaft bestätigt.

Die Krankenhaushygiene ist in der Bundesrepublik durch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt und wird durch die Empfehlungen der KRINKO zur Krankenhaushygiene und Infektionsprävention präzisiert. Die KRINKO hat 2005 und 2010 in Veröffentlichungen klargestellt, dass - obwohl Krankheitserreger theoretisch vom Hund auf den Menschen übertragen werden könnten – bei haushaltsüblicher Hygiene Infektionen eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit haben.

Mit freundlichen Grüßen

PD Dr. med Andreas Schwarzkopf
Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
Öffentlich bestellter und beeidigter Sachverständiger für Krankenhaushygiene

Institut Schwarzkopf GbR
Geschäftsführerin:
Claudia Schwarzkopf
Dipl. Biochemikerin
Steuer-Nr.: 205/179/51606
UST-ID-NR. DE 211617109

Geschäftsführung:
Otto-von-Bamberg Str. 10
D-97717 Aura a. d. Saale
Phone: +49 (0) 9704 60 16-32
Fax: +49 (0) 9704 60 16-31

Geschäftsstelle/ Postanschrift:
Mangelsfeld 16
D-97708 Bad Bocklet
info@institutschwarzkopf.de
www.institutschwarzkopf.de

Zahlungsinformationen:
Sparkasse Bad Kissingen
Konto 16 671 912 793 510 10
IBAN: DE02 7935 1010 0030 9166 71
BIC/SWIFT: BYLADEM1KIS

„Unter Beachtung einiger weniger Hygiene- und Verhaltensregeln ist der Zutritt eines gepflegten, gut ausgebildeten Assistenzhundes ein kalkulierbares Risiko.“

Was gilt für:

Konzerte, Opern, Museen, Theateraufführungen, Kirchen, ÖPNV, Taxen, usw.?

Muss auch der Rollstuhl vorher angemeldet und genehmigt werden?

Zutrittsrecht für Assistenzhunde

Gepflegte Assistenzhunde dürfen überall dorthin, wohin auch Menschen mit Straßenkleidung dürfen.

Hundesteuerbefreiung

In vielen Gemeinden wird Haltern von Assistenz-, Blinden- und Behindertenbegleithunden, Hör- und Signalhunden nach entsprechendem Nachweis der Ausbildung und vorliegen bestimmter Merkzeichen im Behinderten-ausweis die **Hundesteuer erlassen**, um beim Unterhalt des sehr teuren Hilfsmittels „Assistenzhund“ zu unter-stützen.

Beispiel für eine Wirtschaftlichkeitsrechnung

	erstes Jahr	nach 11 Jahren
Kosten für menschliche Helfer	77.438,40 €	851.822,40 €
Unterhaltskosten Behindertenbegleithund	1.400 €	15.400 €
Ersparnis ohne Anschaffungskosten	76.038,40 €	836.422,40 €
Einmalige Anschaffungskosten	40.000 €	40.000 €
Mögliche Ersparnis insgesamt	36.038,40 €	796.422,40 €

Der Einsatz von Assistenzhunden kann auch den Kommunen sparen helfen:

SchulbegleiterInnen werden in der Regel von den Bezirken finanziert. Diese Begleitung könnte auch ein gut ausgebildeter Assistenzhund übernehmen und damit auch die Kommunen entlasten helfen. Assistenzhunde können auch Pflegepersonal entlasten, indem sie einen Teil der anfallenden Aufgaben übernehmen.

„Assistenzhunde willkommen“

Das Video zur Kampagne:

https://youtu.be/M-MjrzxzmhY